

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Raumentwicklung

# Richtplan Kanton Appenzell A.Rh.

## **Gesamtüberarbeitung Prüfungsbericht**

Bern, 5. November 2001

## Inhalt

<b>0</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG</b>	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>2</b>
<b>1.1</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>2</b>
1.11	Antrag des Kantons	2
1.12	Eingereichte Unterlagen	2
1.13	Für die Prüfung massgebende Bestimmungen	3
<b>1.2</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>VERFAHREN, INHALT UND FORM</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Zusammenarbeit und Mitwirkung</b>	<b>4</b>
2.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	4
2.12	Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen	4
2.13	Information und Mitwirkung der Bevölkerung	5
<b>2.2</b>	<b>Grundlagen zur Richtplanung</b>	<b>5</b>
2.21	Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung	5
2.22	Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung im Kanton Appenzell A.Rh.	6
<b>2.3</b>	<b>Inhalt des Richtplans</b>	<b>6</b>
2.31	Raumordnungspolitische Ausrichtung	6
2.32	Siedlung	6
2.33	Natur und Landschaft	8
2.34	Verkehr	9
2.35	Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	10
<b>2.4</b>	<b>Form des Richtplans</b>	<b>11</b>
2.41	Richtplankarte	11
2.42	Richtplantext	12
2.43	Anwendung und Fortschreibung des Richtplans	12
	<b>ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN AUS DEN BUNDESSTELLEN</b>	<b>13</b>

## 0 ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Der vorliegende Richtplanentwurf stellt eine gesamthafte Überarbeitung des bisher geltenden Richtplans von 1987 dar.

Die erforderliche Zusammenarbeit mit dem Bund und den Nachbarkantonen sowie die Information und Mitwirkung der Bevölkerung hat stattgefunden.

Der Richtplan gibt Auskunft über die massgeblichen Grundlagen.

Die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung im Kanton Appenzell A.Rh. setzen sich u.a. mit den Auswirkungen der von einem kleinen Kanton kaum beeinflussbaren Trendentwicklung (Entwicklung der Agglomeration St. Gallen) auseinander. Mit konkreten, die erforderlichen Handlungen klar ausweisenden Leitsätzen wird eine Konsolidierung der bestehenden Raumnutzungen angestrebt. Dabei sollen unerwünschte Auswirkungen verhindert und durch eine optimale Nutzung der bestehenden Raumressourcen eine eigenständige Entwicklung angestrebt werden. Die Ausrichtung der Leitsätze entsprechen sowohl den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes als auch den „Grundzügen der Raumordnung Schweiz“.

Der Richtplan 2000 setzt die mit den Grundzügen postulierte räumliche Entwicklung in überzeugender Art um. Gegenüber dem Richtplan 1987 werden vorab die kantonalen Vorgaben zu den Flächennutzungen in zweckdienlicher Weise konkretisiert. Eine zentrale Stellung nimmt dabei die Abstimmung zwischen Tourismus und Natur- und Landschaftsschutz (Lebensraumverbund) ein.

Der Richtplan umfasst die wesentlichen Sachbereiche. Karte und Text weisen einen hohen Informationsgehalt auf, der verständlich präsentiert wird. Damit liegt für die nachgeordneten Planungen eine wichtige und umfassende Koordinationsgrundlage vor.

Die Prüfung durch die Raumordnungskonferenz des Bundes hat ergeben, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt sind. Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen zu Handen der weiteren Planung zu verbinden:

- Erstellen der Grundlagen zur Festlegung des minimalen Raumbedarfs der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser sowie zur Gewährung der ökologischen Funktionen der Gewässer und Verankerung der sich daraus ergebenden räumlichen Massnahmen von überörtlicher Bedeutung im Richtplan.
- Erstellung der Gefahrenkarte und Verankerung der sich daraus ergebenden räumlichen Massnahmen von überörtlicher Bedeutung im Richtplan.
- Nachweis der notwendigen Grundlagen zur Trinkwasserversorgung in Notlagen und Verankerung der sich daraus ergebenden räumlichen Massnahmen von überörtlicher Bedeutung im Richtplan.
- Nachweis der Sicherung der nutzbaren unterirdischen Gewässerschutzbereiche  $A_U$  und Anordnung der sich allenfalls daraus ergebenden notwendigen Nutzungsabstimmungen.

Weiterführende Zusammenarbeit bei der Abstimmung mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden bezüglich der Staatsstrasse Heiden-Oberegg.

# 1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

## 1.1 GEGENSTAND

### 1.11 Antrag des Kantons

Am 7. Dezember 1987 genehmigte der Bundesrat den vom Kantonsrat erlassenen Richtplan vom 15. Juni 1987. Nach Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Kanton Appenzell A.Rh. beschlossen, seinen Richtplan von 1987 vollständig zu überarbeiten. Mit Schreiben vom 4. April 2000 ersucht der Baudirektor des Kantons Appenzell A.Rh. um Genehmigung des überarbeiteten Richtplans. Die Baudirektion des Kantons Appenzell A. Rh. hat das Gesuch um Genehmigung des kantonalen Richtplans am 11. Juli 2001 zurückgezogen und den Bundesrat am 25. September 2001 um Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens - verbunden mit einer marginalen Richtplanergänzung - ersucht.

### 1.12 Eingereichte Unterlagen

Der Richtplan umfasst in einem Ringheft:

- eine Einleitung (A),
- die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung (B),
- allgemeine Festlegungen (C),
- die Ausgangslage, die Erläuterungen und die Ergebnisse der Richtplanung nach Sachbereichen (**S**iedlung, **V**erkehr, **L**andschaft, **V**ersorgung und **E**ntsorgung, weitere **R**aumnutzungen)

sowie die zugehörige Richtplankarte. Folgende Unterlagen wurden zusätzlich eingereicht:

- ein Genehmigungsbericht mit Angaben zum Mitwirkungsverfahren,
- ein Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (Auswertungsbericht zur Vernehmlassung und zur Volksdiskussion),
- ein Bericht zur Sicherstellung der Kiesversorgung (Grundlage),
- ein Bericht (inkl. Kurzfassung) zur Deponieplanung (Grundlage).

Am 15. Oktober 2001 wurde die Dokumentation zur Richtplanergänzung dem ARE zugestellt. Die Ergänzung umfasst die folgenden Unterlagen:

- das Genehmigungsprotokoll des Regierungsrates und die Vollzugsanordnung des Kantonsrates,
- das Änderungsexemplar (Auszug) zum Richtplantext,
- das Änderungsexemplar zur Richtplankarte (Auszug A4).

### **1.13 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen**

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan mit dem materiellen Bundesrecht insgesamt im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Als Raster für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung dient der "Leitfaden für die Richtplanung" des Bundesamtes für Raumentwicklung. Aus dem Leitfaden ergeben sich indessen keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung; er verdeutlicht lediglich die Anforderungen der Artikel 6 bis 12 RPG und Artikel 4 bis 13 RPV.

## **1.2 PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Nach Massgabe von Artikel 6 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) vom 28. April 1985 obliegt die Beschlussfassung über den vom Regierungsrat erlassenen Richtplan dem Kantonsrat. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde hat den vorliegenden Richtplan am 13. März 2000 beschlossen.

Mit Schreiben vom 4. April 2000 hat die Baudirektion des Kantons Appenzell A. Rh. den Antrag auf Genehmigung des vom Kantonsrat beschlossenen Richtplans gestellt.

Die Hauptelemente eines Richtplans sind gemäss Gesetz und Verordnung (Artikel 4, 7 und 10 RPG sowie Artikel 4, 5, 6 und 7 RPV) in den eingereichten Unterlagen enthalten. Der Richtplan wurde in genügender Zahl eingereicht. Verfahren, Vollständigkeit und materielle Inhalte werden im Rahmen der eigentlichen Richtplanprüfung beurteilt und in den nachfolgenden Kapiteln abgehandelt.

Mit der Planergänzung gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 28. August 2001 (Genehmigung Kantonsrat vom 24. September 2001) wurden die festgestellten Differenzen zwischen Karte und Text bereinigt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Prüfung somit erfüllt sind.

## **2 VERFAHREN, INHALT UND FORM**

### **2.1 ZUSAMMENARBEIT UND MITWIRKUNG**

#### **2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Die Überarbeitung des kantonalen Richtplans wurde dem Bundesamt für Raumplanung frühzeitig angekündigt. Mit Schreiben vom 11. März 1998 äusserte sich das BRP zu einer Anfrage des Kantons Appenzell A. Rh. über den Handlungsspielraum zum Bauen ausserhalb Bauzonen, der sich im Rahmen der Bezeichnung von touristischen Interessensgebieten überhaupt ergeben kann. Am 22. März 1999 hat das BRP den überarbeiteten Richtplan den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Vorprüfung zugestellt. Der Kanton hat den Richtplan zudem am 4. Mai 1999 den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz vorgestellt und offene Fragen seitens der Bundesstellen erläutert. Wir bedauern, dass die im Vorprüfungsbericht vom 14. Juli 1999 angebrachten Anmerkungen und Hinweise nur zu einem geringen Teil Eingang in den vorliegenden Richtplan gefunden haben. Auch wenn die Genehmigungsfähigkeit des Richtplans durch nicht aufgenommene Anmerkungen und Hinweise nicht in Frage steht, werden mögliche Synergieeffekte der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton dadurch nicht optimal genutzt.

Für die eigentliche Prüfung hat das BRP den Richtplan am 14. April 2000 den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zugestellt.

Die Stellungnahmen der Bundesstellen zu den Richtplaninhalten wurden je nach Bedeutung für die Prüfung und Genehmigung in den Prüfungsbericht aufgenommen oder in einem separaten Dokument direkt der Fachstelle mitgeteilt. Die Änderungsvorschläge, die sich aus der Ämterkonsultation ergaben, wurden berücksichtigt.

Das Planungsamt des Kantons Appenzell erhielt den Entwurf des Prüfungsberichtes zur Konsultation zugestellt. Am 15. September 2000 hat sich das Planungsamt des Kantons Appenzell A. Rh. zu diesem Entwurf geäussert; die Hinweise wurden in den Prüfungsbericht aufgenommen. Am 25. Oktober 2000 wurde die materielle Prüfung abgeschlossen und der Baudirektor des Kantons Appenzell A. Rh. über die Ergebnisse der Prüfung orientiert. Mit Brief vom 18. Januar 2001 wurde der Baudirektor über die vorgesehene Einleitung des Genehmigungsverfahrens informiert.

Im Laufe der Prüfung und Genehmigung zeigte sich als Folge eines hängigen Gerichtsverfahrens zu einem Einzonungsgesuch der Gemeinde Herisau eine Differenz zwischen der Richtplankarte und dem Richtplantext. Auf Grund der dem ARE Mitte Oktober 2001 zugestellten Planergänzung wurde diese Differenz bereinigt.

#### **2.12 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen**

Die Nachbarkantone St. Gallen und Appenzell I. Rh, die benachbarten Regionalplanungsorganisationen sowie die Gemeinden St. Margrethen und Gossau wurden im Rahmen der Mitwirkung vom Kanton Appenzell A. Rh. zur Stellungnahme aufgefordert. Die Nachbarkantone, die Regionalplanungsgruppen Rorschach und Rheintal sowie die

Gemeinden St. Margrethen und Gossau haben sich im Rahmen der öffentlichen Auflage vernehmen lassen.

Mit Schreiben vom 14. April 2000 hat das Bundesamt die Nachbarkantone St. Gallen und Appenzell I. Rh. über den Genehmigungsantrag des Kantons Appenzell A. Rh. orientiert und gemäss Artikel 11 RPV um ihre Stellungnahme bis zum 20. Juni 2000 gebeten. Die Nachbarkantone haben sich vernehmen lassen.

### **2.13 Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Das Mitwirkungsverfahren wurde von April bis Juli 1999 durchgeführt. Nebst den Gemeinden und der Bevölkerung wurden dazu Verbände und Vereine, ideelle Organisationen, die im Planungsgebiet aktiven Verkehrs- und Versorgungsunternehmen sowie die Parteien eingeladen. Zu Beginn des Mitwirkungsverfahrens wurde je eine Informationsveranstaltung pro Bezirk durchgeführt. Die nicht berücksichtigten Einwendungen sind in einem Bericht gemäss Artikel 10 EG zum RPG ausgewiesen. Aus diesem Bericht geht ebenfalls hervor, wer sich vom eingeladenen Adressatenkreis geäussert hat. Der Genehmigungsbericht hält zudem die wichtigsten Änderungen fest, die auf Grund der Vernehmlassung gegenüber dem Planentwurf vorgenommen wurden.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit und Mitwirkung können somit in der Richtplanung Appenzell A. Rh. insgesamt als erfüllt bezeichnet werden.

## **2.2 GRUNDLAGEN ZUR RICHTPLANUNG**

### **2.21 Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung**

Der Kanton hat nach seinen Angaben verschiedene Grundlagen für die Erarbeitung des Richtplans beigezogen oder erarbeitet. Im Richtplan wird ein Inhaltsverzeichnis über die vorhandenen gesetzlichen und planerischen Grundlagen ausgewiesen. Die in den einzelnen Sachkapiteln enthaltenen Ausführungen zur Übersicht sind gesamthaft knapp gehalten. Inhaltlich sind die Grundlagen jedoch nicht Gegenstand der laufenden Prüfung. Den einzelnen Richtplaninhalten ist im Sinne von Erläuterungen jeweils eine knappe Darstellung der Ausgangslage sowie die Übersicht über die Grundlagen beigelegt (Ziffer 2). In ausgewählten Fällen sind weiterführende Erläuterungen vorhanden; die Schlussberichte zur Sicherstellung der Kiesversorgung und zur Deponieplanung sind dem Genehmigungsantrag beigelegt worden. Soweit ersichtlich, sind die wesentlichen Aufgabenbereiche der kantonalen Richtplanung durch die aufgelisteten Grundlagen abgedeckt; Ergänzungen bedarf es zu den Naturgefahren sowie zur Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Zu den Grundlagen zur Richtplanung zählen auch die Konzepte und Sachpläne des Bundes. Auch wenn diese nicht ausgewiesen werden, sind sie in der weiterführenden Planung und im Planvollzug zu beachten.

## **2.22 Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung im Kanton Appenzell A.Rh.**

Der Kanton legt dar, dass die vorausschaubare Entwicklung aus eigener Kraft kaum veränderbar ist. Der Kanton Appenzell A.Rh. wird massgeblich von der Agglomeration St. Gallen geprägt. Innerhalb des verbleibenden Handlungsspielraums sollen mit den vorgesehenen Richtplanfestlegungen unerwünschte Auswirkungen verhindert und eine optimale Nutzung der bestehenden Raumressourcen gewährleistet werden. In diesem Sinne wird eine eigenständige Entwicklung im Kanton unter Beachtung der Erhaltung und Förderung der Lebensqualität, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit angestrebt.

Die Leitsätze zu den einzelnen inhaltlichen Bereichen stimmen gut mit den Grundzügen der Raumordnung Schweiz überein.

## **2.3 INHALT DES RICHTPLANS**

### **2.31 Raumordnungspolitische Ausrichtung**

Die raumordnungspolitische Ausrichtung der einzelnen Sachbereiche ist mit den Grundzügen der anzustrebenden Entwicklung im Kanton Appenzell A.Rh. kongruent. Der konzentrierten Entwicklung der Siedlungsgebiete (nach innen) stehen komplementär der weitgreifende Landschaftsschutz und der ökologische Ausgleich gegenüber. Die Ressourcen der Landschaft sollen aber auch zu touristischen Zwecken und zur Sicherung wichtiger Rohstoffe für die Bauwirtschaft genutzt werden. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr entspricht den Absichten des Bundes in der Raumordnungspolitik.

### **2.32 Siedlung**

#### **Siedlungsentwicklung**

Der Richtplan 1987 war prioritär auf eine Konsolidierung der Nutzungsplanung aus der Sicht der kantonalen Bedürfnisse ausgerichtet. Der Kanton stellt fest, dass die Ortsplanungsrevisionen so zu einem bundesrechtskonformen Instrument weiterentwickelt werden konnten. Die mit dem Richtplan angestrebten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklungen können voraussichtlich innerhalb der bestehenden Bauzonenkapazitäten realisiert werden. In einigen Gemeinden wird allenfalls die Frage zu stellen sein, ob die sich aus den Bauzonenreserven (z.B. Gemeinden Lutzenberg und Walzenhausen) ergebenden Erschliessungsverpflichtungen (gemäss den Erschliessungsprogrammen i.S. von Art. 19 Abs. 2 RPG) wahrgenommen werden können.

Die Siedlungsgebietskapazitäten und die Entwicklungsschwerpunkte (Gemeinden mit Zentrumsaufgaben) stimmen gesamthaft mit dem Inhalt der „Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung im Kanton Appenzell A.Rh.“ überein. Die Übergangsbereiche zum Landschaftsraum wurden bereits im Richtplan 1987 klar abgegrenzt; der vorliegende Richtplanentwurf stützt sich auf diese Abgrenzungen ab. Die Differenzbereinigung zwischen Karte und Text zum Siedlungsgebiet Herisau ist materiell für die Richtplangenehmigung von marginaler Bedeutung und liegt im Ermessensspielraum des



Kantons. Mit dem überarbeiteten Richtplan werden die festgelegten Ortsbilder von nationaler Bedeutung bestätigt.

### **Umweltvorsorge in den Bauzonen**

Die Massnahmen zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung sollen gemäss Richtplan im Rahmen der Nutzungsplanungen erfolgen. Die massgeblichen Bedürfnisse ergeben sich aus dem Massnahmenplan Luftreinhaltung und den Lärmbelastungskatastern. Auf die Umsetzungsaufträge wird im Richtplan hingewiesen, sie sind aber nicht konkretisiert. Wichtig wird insbesondere sein, wie in baureifen Siedlungsgebieten der Schutz vor bestehenden Lärmbelastungen (insbesondere Schiess- und Verkehrslärm) bis zur Sanierung der ursächlichen Anlagen wahrgenommen wird, respektive, dass die weiteren baulichen Entwicklungen mit den Lärmsanierungen abgestimmt werden. Bedeutungsvoll sind ebenfalls vorsorgliche Massnahmen, damit zukünftige LSV-widrige Lärmbelastungen vermieden werden können. Beim Vollzug der Massnahmen gemäss dem Sanierungsprogramm zu den Lärmbelastungen und zum Massnahmenplan Luftreinhaltung wird diesen Belangen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen.

Die Abstimmung gemäss Artikel 8 RPG bedeutet aus der Sicht der Störfallvorsorge vorab eine Abstimmung zwischen Wohnsiedlungen und:

- der unter die Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) fallenden Betriebe mit grossen chemischen oder biologischen Gefahrenpotenzialen,
- der unter die StFV fallenden Verkehrswege (Eisenbahnanlagen, Durchgangsstrassen), auf denen gefährliche Güter transportiert werden, und
- der unter das eidgenössische Rohrleitungsgesetz fallenden neuen Rohrleitungen.

Im Bereich Risikovorsorge besteht nach den Ausführungen des Richtplans kein Regelungsbedarf, weil nur wenige Betriebe und Anlagen unter den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallen.

Mit der Abfallbewirtschaftung wird die Altlastenfrage angesprochen. Artikel 32c Absatz 2 des revidierten Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) verlangt, dass sämtliche durch Abfälle belastete Standorte in einem öffentlich zugänglichen Kataster zu erfassen sind, der gemäss der Altlastenverordnung (AltIV; SR 814.680) bis zum 31. Dezember 2003 von den Kantonen zu erarbeiten ist. Der Kataster belasteter Standorte ist ein wichtiges Planungsinstrument bei der Umsetzung raumplanerischer Aufgaben und ist bei Bauvorhaben, Terrain- und Nutzungsänderungen zu konsultieren. Damit lässt sich sicherstellen, dass mit Abfällen belastete Standorte bei Bauvorhaben frühzeitig erkannt und entsprechend bearbeitet werden, andererseits verschmutztes Aushubmaterial nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt wird. Der Kataster der belasteten Standorte befindet sich in Bearbeitung. Der Kanton will die sich daraus ergebenden planerischen Konsequenzen mittels eines zukünftigen Nachtrages in den Richtplan aufnehmen.

### **Kleinsiedlungen**

Die Ausführungen und Festlegungen zu den Kleinsiedlungen stehen in Einklang mit den Bestimmungen des RPG. Der Kanton will darüber hinaus von den mit Artikel 24d Absatz 2 RPG und Artikel 39 RPV eröffneten weiteren kantonalen Kompetenzen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen keinen Gebrauch machen.

## **2.33 Natur und Landschaft**

### **Kantonale Interessensgebiete**

Der Richtplan will den unterschiedlichen Ansprüchen an die Landschaft mit einer differenzierten Festlegung von Interessensgebieten Nachachtung verschaffen. Mit dieser Zuweisung sollen die Prioritäten bei der Abwägung unterschiedlicher Interessen angemessen in die Beurteilung eingebracht werden können.

Eine zentrale Bedeutung bei der planerischen Umsetzung dieser Interessensgebiete spielt das Projekt „Lebensraumverbund AR“. Dieser Lebensraumverbund erfordert verschiedene Massnahmen zur Erhaltung, Aufwertung und Förderung von Natur und Landschaft, die im Richtplan mit unterschiedlicher Prioritätensetzung verankert sind und die von den Gemeinden in die kommunalen Bau- und Zonenordnungen überführt werden sollen.

### **Landwirtschaft**

Die im Richtplan ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen sind gemäss den Ausführungen des Richtplans mit der Zuweisung in die Landwirtschaftszonen im Rahmen der Nutzungsplanungen gesichert.

### **Wald**

Die kantonale Waldplanung ist noch in Bearbeitung. Die Waldplanung soll mit der differenzierten Interessengebietenfestlegung zum Landschaftsraum korrespondieren. Der Kanton sieht vor, die Ergebnisse dieser Waldplanung später in den kantonalen Richtplan zu integrieren. Die Waldfeststellungsverfahren, mit denen verbindliche Abgrenzungen zwischen Wald und Bauzonen vorgenommen werden, sind abgeschlossen.

### **Gewässer- und Wasserbau**

Die gemäss revidierter Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) erforderliche Festlegung des minimalen Raumbedarfs der Gewässer für den Schutz vor Hochwasser und zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Gewässers ist noch ausstehend. Die dazu erforderlichen planerischen Grundlagen sind noch zu erarbeiten.

### **Freizeit, Tourismus und Erholung**

Der Richtplan weist eine erhebliche Anzahl grossflächiger touristischer Interessensgebiete ausserhalb der Hauptsiedlungen aus. Mit dieser Grundlage sollen „massgeschneiderte“ Lösungen für die Realisierung touristischer Infrastrukturen ermöglicht werden, wobei sich diese auf Artikel 24 RPG oder auf entsprechende Nutzungszonen abstützen müssen.

Mit diesen touristischen Interessensgebieten wird zuhanden der Gemeinden aufgezeigt, wo welche touristischen Nutzungen der kantonalen Tourismuspolitik entsprechen und welche Konflikte im Rahmen der Ortsplanungen und zur Realisierung dieser Nutzungen zu bereinigen sein werden. Mit Schreiben vom 11. März 1998 hat das Bundesamt für Raumplanung gegenüber dem Kanton die rechtlichen Möglichkeiten der angestrebten Lösung erläutert. Nutzungsplanerische Lösungen finden dort Grenzen, wo sie lediglich der Umnutzung oder Erhaltung einzelner touristischer Vorhaben dienen. In solchen Fäl-

len schaffen Kleinstbauzonen keine weiterführende „demokratische“ Legitimation zur freien Nutzungsbestimmung. Zonenplanerische Lösungen sind auf diejenigen Fälle zu beschränken, bei denen ein weitergehender Siedlungszusammenhang besteht und das Ausmass sowie die Auswirkungen eines Vorhabens so gewichtig sind, dass eine umfassende raumplanerische Beurteilung erforderlich ist.

### **Naturgefahren**

Der Einbezug der Naturgefahren in das raumplanerische Handeln stützt sich vorderhand auf Gefahrenhinweiskarten ab. Der Kanton sieht die Erarbeitung einer Gefahrenkarte vor, deren Ergebnisse zusammen mit der Bezeichnung des Raumbedarfs der Gewässer und abgestützt auf das Projekt „Lebensraumverbund AR“ als Nachtrag in den Richtplan überführt werden sollen (Berichterstattung und allfällige Ergänzung des Richtplans).

### **Naturschutzgebiete**

Der Naturschutz basiert primär auf den kantonalen Schutzzonenplänen vom 16. April 1991. Der Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung ist - mit Ausnahme des Objektes Dorfweiher in Grub (AR 44), dessen Nutzung noch zu bereinigen ist - somit gesichert.

### **Landschaftsschutz**

Der Richtplan orientiert sich an den kantonalen Landschaftsschutzzonen gemäss Schutzzonenplan vom 16. April 1991. Das BLN-Objekt „Säntisgebiet, Objekt Nr. 1612“, ist Teil dieser kantonalen Landschaftsschutzzonen.

## **2.34 Verkehr**

### **Privater Verkehr**

Das Staatsstrassennetz genügt grundsätzlich dem längerfristig zu erwartenden Verkehrsaufkommen. Prioritär wird somit die Werterhaltung des bestehenden Strassennetzes angestrebt. Erhöht werden soll die Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger. Mit dem Richtplan sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, zukünftig erwünschte und erforderliche Ortsumfahrungen zu realisieren (Freihaltung von Trassen), auch wenn zurzeit kein dringlicher Handlungsbedarf besteht.

Zum Verkehr wird festgehalten, dass eine sinnvolle Teilung zwischen dem öffentlichen Verkehr und dem Individualverkehr anzustreben sei. Dies ist in einem Kanton mit einer ausgeprägten Streusiedlungslandschaft, die nicht flächendeckend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden kann, nicht einfach. In dieser Situation kommt den P+R-Anlagen eine bedeutungsvolle Funktion bezüglich der stärkeren Förderung des öffentlichen Verkehrs zu.

Der Kanton Appenzell I.Rh. macht in seiner Stellungnahme geltend, dass für ihn die Klassierung der Staatsstrasse Heiden-Oberegg sowie die Umfahrung von Herisau zur schnelleren Anbindung des Kantons an die A1 bedeutungsvoll sei und der weiteren Zusammenarbeit bedürfe (Berichterstattung und allfällige Ergänzung des Richtplans).

### **Öffentlicher Verkehr**

Die marginale Anbindung des Kantons Appenzell A.Rh. an den ausserkantonalen Bahnverkehr ist für die Behandlung des öffentlichen Verkehrs im Richtplan bedeutungsvoll: Der Kanton Appenzell A.Rh. liegt an keiner Linie der SBB, hingegen besteht in Herisau mit dem Voralpenexpress ein Anschluss an den interregionalen Schnellzugsverkehr. Die Diskussion zum öffentlichen Verkehr konzentriert sich auf Grund dieser Ausgangslage im Wesentlichen auf den innerkantonalen Verkehr. Beim innerkantonalen öffentlichen Verkehr wird der Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung zentrale Bedeutung beigegeben (das Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton A.Rh. von 1995 und die VO zur Förderung des öffentlichen Verkehrs von 1991 definieren die entsprechenden Angebotsgrundsätze der Grundversorgung und der Schwerpunktangebote des Kantons). Die Förderung des ÖV wird durch diverse Massnahmen unterstützt.

Die Haltung des Kantons zum Schienengüterverkehr ist nicht widerspruchsfrei. Einerseits wird auf mögliche Anschlüsse innerhalb des Kantons verzichtet. Andererseits wird bei der Anbindung an den übergeordneten Verkehr auf die Bedeutung von Umlademöglichkeiten an nahe gelegenen NEAT-Zubringerlinien hingewiesen.

## **2.35 Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen**

### **Wasserversorgung und Grundwasserschutz**

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit strebt der Kanton einen weitgehenden Zusammenschluss der Wasserversorgungsnetze an. Nach Artikel 5 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) haben die Kantone die Gemeinden zu bezeichnen, welche die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen müssen. Zudem ist ein Inventar über die Wasserversorgungsanlagen erforderlich. Diese beiden Nachweise zur Trinkwasserversorgung in Notlagen sind von kantonaler Bedeutung und somit als wichtige Grundlagen für die Richtplanung zu bezeichnen. Die Erarbeitung der notwendigen Grundlagen ist im Gange (Berichterstattung und allfällige Ergänzung des Richtplans).

Der Kanton bezeichnet die Ausweisung der Gewässerschutzbereiche, der Grundwasserschutzzonen und der Grundwasserschutzzonen als Richtplanaufgabe. Der Auftrag zur Erarbeitung der dazu notwendigen Grundlagen ist erteilt. Die entsprechenden Unterlagen werden im Laufe des Jahres 2001 vorliegen (Berichterstattung und allfällige Ergänzung des Richtplans).

### **Energieversorgung**

Der Richtplan weist die im Kanton vorhandenen Kleinwasserkraft-Anlagen nicht aus, da die vorhandenen Anlagen lediglich von lokaler Bedeutung sind und keine überkommunalen und somit richtplanrelevanten Abstimmungsbedürfnisse bestehen.

Wie bei der Planung von Antennenstandorten ist auch bei der Planung von elektrischen Übertragungsleitungen der Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierenden Strahlen zu beachten. Dies kann mit einer sinngemässen Anwendung der Richtplanfestlegungen zur Kommunikation gewährleistet werden.

## **Kommunikation**

Der Kanton sieht im Rahmen der Richtplanung eine Koordination und Auswahl der Antennenstandorte vor. Damit soll die Standortwahl optimiert und die Zahl der nötigen Anlagen reduziert werden, womit die Landschaftsbelastung eingeschränkt wird. Gleichzeitig wird damit der Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierenden Strahlen angestrebt (Vermeidung von Antennenstandorten in empfindlichen Gebieten nach Massgabe der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen [NISV; SR 814.710]).

### **Materialabbau**

Der Kanton verweist auf die geringe Materialnachfrage, die vorderhand keine Festlegung von Abbaustandorten im Richtplan erfordert. Für zukünftige Nachfragen werden aber die Interessensgebiete zur Sicherstellung der Material- und Kiesversorgung, die Ausschlussgebiete sowie die zu beachtenden, materiellen und formellen Anforderungen im Richtplan festgehalten.

Zu den Ausschlussgebieten für den Materialabbau sind grundsätzlich auch die Wälder mit besonderen Schutzfunktionen sowie die potenziellen Waldreservate zu zählen. Ob die Wälder mit einfachen Schutzfunktionen ganz oder teilweise auch als Ausschlussgebiete in Betracht gezogen werden sollen, ist zu überprüfen. Wenn Wald in Abbaugebiete einbezogen wird, ist eine Rodungsbewilligung gemäss Artikel 5 WaG (SR 921.0) erforderlich.

### **Abfallbewirtschaftung**

Die Abfallplanung stützt sich auf die kantonale Deponieplanung vom 12. Mai 1998 (Grundlagenbericht vom 23. April 1998). Die im Kanton anfallenden Reaktorstoffe können auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in ausserkantonalen Deponien abgelagert werden. Im Zentrum der Richtplanregelungen stehen daher die Bedürfnisse für Inertstoffdeponien. Dazu werden neben den Anforderungen an Inertstoffdeponien mögliche Standorte ausgewiesen. Deren Realisierung erfordert neben dem Nachweis, dass die Bewilligungsanforderungen aus der Sicht des Umweltschutzes erfüllt sind, jeweils einen Bedarfsnachweis, der im Bewilligungsverfahren zu erbringen ist.

### **Militär**

In der Ausgangslage zum Sachbereich Militär werden die Hilfsschiessplätze nach Militärgesetz aufgeführt. Das VBS weist darauf hin, dass einerseits die hier aufgeführten Hilfsschiessplätze nicht mehr genutzt werden (namentliche Erwähnung der nicht mehr genutzten Hilfsschiessplätze im Anhang). Der Schiessplatz "Hintere Au-Schwellbrunn" ist andererseits Gegenstand des Sachplans Waffen- und Schiessplätze.

## **2.4 FORM DES RICHTPLANS**

### **2.41 Richtplankarte**

Die in der Richtplankarte festgehaltenen Informationen haben mit geringfügigen Ausnahmen alle den Charakter von Richtplanfestlegungen. Damit ist die Differenzierung zwischen räumlicher und planerischer Ausgangslage und Richtplanaussage kaum erkennbar und die verschiedenen Planfestlegungen und deren Konsequenzen nicht immer

einfach zu interpretieren (z.B. entspricht das Siedlungsgebiet weitgehend der Bauzone und ist somit gleichzeitig eine Ausgangslage). Die Darstellung des planerischen Gehaltes wird nicht über die Kantonsgrenzen hinausgezogen, womit die Auswirkungen der Planfestlegungen auf das benachbarte Gebiet nicht erkennbar sind.

#### **2.42 Richtplantext**

Die Richtplanaussagen werden in „richtungsweisende Festlegungen“ und „Abstimmungsanweisungen“ gegliedert. Die Triage zwischen richtungsweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen ist nicht überall nachvollziehbar. Verschiedene Abstimmungsanweisungen könnten ebenso sachgerecht als richtungsweisende Festlegungen bezeichnet werden.

Bei der Gliederung der Abstimmungsanweisungen (Festsetzungen, Zwischenergebnisse, Vororientierungen) handelt es sich nicht immer um Differenzierungen der erreichten räumlichen Abstimmung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 RPV. Oft wird damit eher eine politische Gewichtung der Richtplanaussage zum Ausdruck gebracht.

Bei den projektbezogenen Abstimmungsanweisungen fehlen verschiedentlich Aussagen über den erreichten Abstimmungsstand sowie Hinweise zu sachlich noch offenen Abstimmungsbelangen und die dazu erforderlichen Verfahren sowie die Bezeichnung der zu Beteiligten. Soweit Bundesaufgaben durch Festsetzungen betroffen werden, kann eine Bindung des Bundes nur soweit in Anspruch genommen werden, als der Stand der Abstimmung offengelegt und die bestehenden Differenzen ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere auch für alle Festsetzungen, die den Charakter von kantonalen Willenserklärungen haben (die in der Regel an Gemeinden und weitere für öffentliche Aufgaben zuständige Instanzen und Träger gerichtet sind).

Die Verbindung von Karte und Text erfolgt mit der gemeinsamen numerischen Inhaltsgliederung. Diese Verbindung wird auf der Karte nur mit der Legende vorgenommen, so dass einige im Richtplantext erwähnte Inhalte nur schwer zu lokalisieren sind.

#### **2.43 Anwendung und Fortschreibung des Richtplans**

Der Richtplan äussert sich zu den möglichen Anpassungen und den dazu massgeblichen Einleitungs- und Verfahrensvoraussetzungen (gemäss Art. 11 EG zum RPG fallen Richtplananpassungen und -fortschreibungen in den Kompetenzbereich des Regierungsrates).

Bern, 5. November 2001

Bundesamt für Raumentwicklung

Prof. Pierre-Alain Rumley, Direktor

## **ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN AUS DEN BUNDESSTELLEN**

Der Anhang zum Prüfungsbericht enthält Empfehlungen der Bundesstellen für die weitere Zusammenarbeit. Er orientiert sich am formalen Aufbau des kantonalen Richtplans.

### **V.3 ÖFFENTLICHER VERKEHR**

#### **Stellungnahme der Post**

V.3.2, Bauvorhaben, Abstimmungsanweisungen: Die Federführung bei der Weiterbearbeitung des Projektes Bushof Heiden liegt bei den Bedürfnisträgern Kanton und Gemeinde(n).

### **L.4 GEWÄSSER UND WASSERBAU**

#### **Stellungnahme des Bundesamtes für Wasser und Geologie**

Ausgangslage: Die Feststellung, dass wasserbauliche Massnahmen an Bächen keine weitergehende Koordination mit anderen Flächennutzungen erforderten, trifft dann nicht zu, wenn Gewässern mehr Raum gegeben werden soll. In diesen Fällen wird eine Koordination mit anderen Flächennutzungen nötig sein. In aller Regel handelt es sich um lokal relevante Koordinationen, die - wie vom Kanton vorgesehen - nicht Gegenstand der Richtplanung sein müssen.

### **L.5 FREIZEIT, TOURISMUS UND ERHOLUNG**

#### **Stellungnahme des Generalsekretariates VBS**

L.5.1, Touristische Interessensgebiete, Abstimmungsanweisungen: Über die weitere Planung der kantonalen touristischen Interessensgebiete in den Gemeinden Rehetobel, Walzenhausen und Gais ist das Generalsekretariat VBS frühzeitig zu informieren.

### **L.9 LANDSCHAFTSSCHUTZ (UND S.4.1, ORTSBILDER)**

#### **Stellungnahme der Natur- und Heimatschutzkommission**

Bauliche Vorhaben, die innerhalb von Objekten des Bundesinventares der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) oder des Inventares der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) realisiert werden sollen, bedürfen der Begutachtung im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).

### **R.1 MILITÄR**

#### **Stellungnahme des Generalsekretariates VBS**

Als Grundlage zum Sachbereich Militär sind zusätzlich zu beachten:

- das Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz / MG; SR 510.10),
- die Verordnung vom 13. Dezember 1999 über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung / MPV;
- der Sachplan Waffen- und Schiessplätze, VBS, EJPD, 1998).

R.1.2, Hilfsschiessplätze nach Militärgesetz, Art. 134: Bei den nicht mehr benötigten Hilfsschiessplätzen handelt es sich um folgende Anlagen:

Gemeinde	Standort / Flurname
Urnäsch	Ampferenboden
Gais	Rotloch Sondereggersweid Hofguet Chürstein
Trogen	Gschät Oberegger Sägli
Wald	Erbschrüt Falkenhorst Bärloch
Wolfhalden	Weid
Reute	Sturzenhard